

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0928/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 21.06.2022

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: -51- WE/SE - Tel.2369
 Verfasser/-in: Frau Weberling

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	27.06.2022	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	04.07.2022	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	14.07.2022	Entscheidung

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten
 - Antrag des Magistrats vom 21.06.2022 -

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstätten-Satzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten sollen notwendige inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen betreffen vor allem die einkommensabhängige Gebührenstaffelung für die verschiedenen Betreuungsplätze in unterschiedlichen Stundenmodulen und Betreuungsarten sowie die einkommensabhängige Gebührenstaffelung des Mittagessens sowie weitere redaktionelle Änderungen.

Die folgenden Änderungen werden vorgenommen:

- In § 1 Abs. 2 wird am Ende eine Regelung bzgl. des Masernschutzgesetzes aufgenommen.
- In § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Wochenstunden“ die Worte „nach Einrichtungsprofil“ eingefügt, um den direkten Zusammenhang zwischen Modulauswahl und Modulangebot der Einrichtung herzustellen.
- In § 1 Abs. 3 werden Satz 3 und 4 gestrichen, da weitere Betreuungsformen weder im Hessischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz noch im Gute Kita-Gesetz vorgesehen sind.
- In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird ein Passus gestrichen, um den Familien die Möglichkeit zu eröffnen, bedarfsgerecht und flexibel Zukaufstunden zu erwerben.

- In § 1 Abs. 4 Satz 3 erfolgt eine redaktionelle Änderung.
- In § 2 Abs. 1 werden die Gebühren für die monatliche Benutzung angepasst, sodass die Betreuung von Kindern aus Familien mit einem bereinigten Nettoeinkommen von bis zu 1.500 Euro kostenfrei ist. Somit verschiebt sich die Gebührenstaffelung, sodass aus der ehemaligen Gebührenklasse 11 nun die Gebührenklasse 1 wird. Die bisherige Systematik der 50 Euro-Schritte wird bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen von bis zu 2.000 Euro beibehalten und dann auf 250 Euro-Schritte erhöht. Insgesamt erfolgt eine Erhöhung der Gebührenklassen um 10 %. Diese Erhöhung betrifft allerdings aufgrund der Verschiebung der Gebührenklassen die Familien mit besonders hohem bereinigten Nettoeinkommen. Die Vielzahl der Familien mit niedrigem und mittlerem bereinigten Nettoeinkommen wird durch die Änderungen finanziell entlastet.
- In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Gebühren für die Zukaufstunden analog der monatlichen Gebühren um 10 % erhöht.
- In § 2 Abs. 3 werden Passagen gestrichen, welche sich ausschließlich auf vergangene Jahre bezogen haben. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung.
- In § 2 Abs. 6 Satz 3 erfolgt durch das Einfügen eines Passus eine Konkretisierung der Inhalte aus Satz 1 und 2.
- In § 2 Abs. 6 Satz 6 werden Nr. 2 und 3 aufgehoben und Nr. 1 redaktionell angepasst, da die bisherige Regelung aus Nr. 1 ausreicht.
- In § 2 Abs. 7 Satz 4 Nr. 4 wird der Passus derart verändert, dass zukünftig die Kosten für die Heizung und das Warmwasser bei der Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens mitberücksichtigt werden.
- In § 2 Abs. 7 Satz 4 Nr. 5 und 6 werden die Beträge, welche vom Bruttoeinkommen zur Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens abgezogen werden, analog zu den monatlichen Nutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtung um 10 % erhöht.
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 wurde die zeitliche Definition der „Mittagszeit“ entfernt, um den Betreuungseinrichtungen eine höhere Flexibilität in der Ausgestaltung der Mittagessenssituation zu ermöglichen.
- In § 5 Abs. 2 wurden die Gebühren für das Mittagessen angepasst. Gestiegene Energie- und Lebensmittelpreise sowie die notwendige Aufrechterhaltung der Personalstruktur zur Vermeidung von Qualitätsverlust, führen dazu, dass die Mittagsverpflegung nicht mehr zum ursprünglichen Preis bereitgestellt werden kann. Daher ist eine Erhöhung von 15 % zur Deckung der Mehrkosten notwendig. Durch die analoge Verschiebung der Gebührenklassen erfolgt auch im Rahmen der Finanzierung des Mittagessens eine Entlastung der Familien mit niedrigem und mittlerem Einkommen.
- In § 5 Abs. 6 wurde konkretisiert, dass die Gebührenerstattung für das Mittagessen nur erfolgt, wenn Kinder 10 aufeinanderfolgende Werktage die Einrichtung (außerhalb der Schließzeit) nicht besuchen. Zusätzlich wurde klargestellt, dass dieses - wie bisher - nur auf Antrag erfolgt.

- In § 5 Abs. 7 Satz 1 wurden die Preise für die Zehnerkarten und Fünferkarten für das Mittagessen analog der Mittagessensgebühren um 15 % erhöht.
- In § 6 Abs. 1 Satz 1 wurde ein Passus eingefügt, der den Betreuungseinrichtungen eine höhere Flexibilität bei der Gestaltung der Schließzeiten ermöglicht.

Anlagen:

1. Satzungsänderung

2. Synopse

Weigel-Greilich (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift